

## Beraten oder nur vermitteln?

Die Regierung in Rom hat in der vergangenen Woche die Ermächtigungsverordnung zur Umsetzung der Mifid-Richtlinien (Markets in Financial Instruments Directive) verabschiedet. Damit hat die EU eine einheitliche Regelung für die europäischen Finanzmärkte geschaffen, die auch einen verbesserten Schutz der Anleger vorsieht. Auf die verschiedenen Bestimmungen, die am 1. November in Kraft treten (siehe „WIKU“ vom 29. August), werden wir in den kommenden Monaten noch näher eingehen, weil dafür von der Börsenaufsichtsbehörde (Consob) und von der Banca d'Italia noch eine

Reihe von Detail-Regelungen erlassen werden müssen.

Eine für Italien einschneidende Bestimmung sieht die Aufhebung des Börsenzwangs vor. Kauf- und Verkaufsaufträge für Wertpapiere, die bisher an der Italienischen Börse oder einem anderen geregelten Markt ausgeführt werden mussten, können künftig von den Banken intern abgewickelt werden. Dabei ist jedoch der Grundsatz der „best execution“ zu beachten. Der Auftrag muss also zu dem für den Zeitpunkt bestmöglichen Preis ausgeführt werden.

Auch für die Anlageberatung sind wichtige Neuerungen in

Sicht. Die Anlageberater (*consulente finanziario*) werden in ein eigenes Berufsverzeichnis eingetragen und sind von den Anlagevermittlern (*promotori finanziari*), für die in Südtirol fälschlicherweise die Bezeichnung „Anlageberater“ verwendet wird. Der Anlageberater erteilt Informationen und Ratschläge über Finanzanlagen, die genau auf die Bedürfnisse des jeweiligen Kunden abgestimmt sind, und er erhält dafür ein entsprechendes Entgelt von den Kunden. Der Anlagevermittler ist hingegen ein „Vertreter“, dessen Entgelt aus den Provisionen für die verkauften Finanzprodukte besteht. abk 